

## Getrennt und doch zusammen

Medizinische Behandlungsformen im Porträt – Teil 3: Die Praxisgemeinschaft

Ärzte, die nicht als Einzelkämpfer arbeiten wollen, stehen vor der Frage, welches Kooperationsmodell für sie das Richtige ist. Seit der Gesundheitsreform im Jahr 2000 müssen auch stationäre und ambulante Behandlung nicht mehr strikt getrennt sein. Konstruktionen wie Gemeinschaftspraxis, Medizinisches Versorgungszentrum oder Praxisgemeinschaften entstanden. „Freie Presse“ stellt sie vor.

VON STEPHANIE WESELY

**Chemnitz.** Die Kinderärztin Maja Schäfer und der Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. Michael Naumann hätten nach Abschluss ihres Studiums gern in der Klinik gearbeitet, doch 1993 waren im Gegensatz zu heute Arztstellen im stationären Bereich knapp. Eine Einzelniederlassung schien beiden aus Kostengründen zu riskant, vor allem, wenn man noch keinen Patientenstamm hat oder keine etablierte Praxis übernehmen kann. So entschlossen sich beide zu dem

Schritt, eine Praxisgemeinschaft zu gründen.

Die Medizinischen Versorgungszentren, die beispielsweise Krankenhäusern angeschlossen sind, haben meist ein größeres finanzielles Polster und ein geringeres Risiko als die niedergelassenen Ärzte. Sie werden in Regionen mit hoher Arztdichte nicht so gern gesehen, da jeder Mediziner auf seinen Patientenstamm angewiesen ist.

Bei einer Praxisgemeinschaft werden materielle Ausstattung und Personal gemeinsam genutzt, die ärztliche Abrechnung erfolgt getrennt. Getrennt sind im Unterschied zur Gemeinschaftspraxis auch die Patientenkarteein.

Dennoch praktizieren beide nicht einfach so nebeneinander. „Unsere Fachgebiete sind ja doch irgendwie verwandt. Frauen, die bei mir in Behandlung sind, werden meist auch in der Schwangerschaft hier betreut. Von ihnen kommen danach viele mit ihren Kindern in die Praxis zu meiner Kollegin“, erklärt Michael Naumann. „So bieten wir praktisch eine integrierte Versorgung für junge Familien an.“

Entsprechend dem vorher ermittelten Personalbedarf haben die

Kinderärztin und der Gynäkologe Arzthelferinnen eingestellt. „Die Schwestern arbeiten aber sowohl in meiner Praxis als auch bei der Kinderärztin, im Labor oder am Empfang. Damit sind sie nicht so spezialisiert, es ist für sie abwechslungsreicher und für uns bei Ausfällen besser zu kompensieren. Jeder bezahlt die Kosten für seine eigenen Praxisräume, die zusammen genutzt gehen durch zwei. Im gemeinsamen Wartezimmer sitzen Frauen, die zur gynäkologischen Sprechstunde möchten, und Eltern mit ihren Kindern. „Da geht es manchmal recht turbulent zu“, schmunzelt Dr. Naumann.

Abstimmung ist auch in Sachen Urlaubsplanung nötig. Komplette geschlossen hat die Praxisgemeinschaft selten. Für Anschlussrezepte oder Fragen stehen dann die Schwestern bereit. Naumann ist von dieser Form der Kooperation überzeugt. „Die Kosten sind überschaubarer und man hat Kontakt zu Berufskollegen. Wichtig ist jedoch, einen guten Draht zueinander zu haben, denn ganz gleich, ob Investitionen oder Personalentscheidungen, Abstimmungen sind immer nötig.“



Kinderärztin Maja Schäfer (links) und Frauenarzt Dr. Michael Naumann (hinten) haben seit 1993 eine Praxisgemeinschaft. Vorn rechts Susann Müller mit ihrem Sohn Maximilian (2,5 Jahre).  
—FOTO: ANDREAS SEIDEL

Patienten haben von dieser Praxisform eher Vor- statt Nachteile, es sei denn, es wird einmal eng im Wartezimmer. Doch für solche Fälle haben beide Ärzte immer noch den Aufenthaltsraum als Ausweichquartier parat.

### HINTERGRUND

**Gesetzliche Grundlage:** Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

**Leistungserbringer:** Fachärzte mit eigener Zulassung. Sie fungieren gegenüber dem beschäftigten Personal (Arzthelferinnen,

Reinigungskräfte) als eigenständige Arbeitgeber.

**Statement durch unabhängige Patientenberatung:** Im Allgemeinen bringen Kooperationen und Teamarbeit Vorteile mit sich. So ist ein fachlicher Austausch einfacher möglich. Denn auch hier gilt: Vier Augen sehen mehr als zwei. Allerdings spielt die Kombination der Fachrichtungen eine große Rolle. Ein weiterer Vorteil für Patienten ist, dass sie sich im Vertretungsfall an die gleiche, vertraute Praxis mit den selben Mitarbeiterinnen wenden können.

—Teil 4 morgen